

Prüfungsinformationen für Bauzeichner



© imageteam / Adobe Stock

Informationen zum „Nachweis des Baustellenpraktikums und der Baubegehungen“

Nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Bauzeichner/in vom 12. Juli 2002 ist das vorgeschriebene Baustellenpraktikum in den ersten beiden Ausbildungsjahren gem. der Position 10 des Ausbildungsrahmenplanes abzuleisten und in dem dafür vorgesehenen Formular nachzuweisen.

Hierfür ergibt sich eine Richtzeit von 12 Ausbildungswochen.

Sinn des Praktikums ist es, die Umsetzung der zeichnerischen Darstellung in die praktische Bauausführung durch Erfahrung kennen zu lernen.

Für das 2. und 3. Ausbildungsjahr sind gem. Ausbildungsrahmenplan mindestens 20 Baubegehungen vorgesehen. Diese Baubegehungen können auch durch ein zusammenhängendes Praktikum entsprechender Zielsetzungen nachgewiesen werden.

Sinn dieser Baubegehungen ist es, insbesondere folgende Sachverhalte durch Erfahrung kennen zu lernen:

- Baustellenbetrieb
- Kontrolle der Bauausführung
- Qualitätsüberwachung der Baustoffe
- Einhaltung der Zeichnungsmaße bei der Ausführung
- Aufmaße nehmen u. Änderungen besprechen
- Bauabnahme begleiten
- Bauaufnahmen bzw. Bauzustandsermittlungen

- Bau Einmessungen auch mit Vermessungsbüros
- Feststellen und Überprüfen von Anschlussmaßen
- Zusammenarbeit mit Fremdbetrieben
- Energieversorgung
- Wasser Zu- und Ableitung
- Behördenkontakte

Weiterführende Artikel

- Prüfungsergebnisse online

Downloads

- Baustellenpraktikum und Baubegehungen
- Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen

Ansprechpartner

Martina Mester

Telefon: +49 2151 635-463

Telefax: +49 2151 635-338

E-Mail: bildung@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Nordwall 39

47798 Krefeld

Dokument-Infos

Webcode: 7551

Ausdrucksdatum: 20.05.2019